S 54 AL 3663/98 W 00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 54 AL 3663/98 W 00
Datum	11.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 65/02
Datum	31.07.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes (Alg).

Der 1943 geborene KlÃ¤ger war bis 31. Dezember 1996 als Versicherungsvertreter beim G angestellt. Von Juli 1996 bis Dezember 1996 bezog er ein sich aus einem Festgehalt und weiteren festen Arbeitsentgeltbestandteilen zusammensetzendes Bruttomonatsentgelt von 3.800,50 DM. Hinzu kamen entsprechend den Verdienstabrechnungen folgende steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgeltposten:

Juli 1996 Wettbew. Brutto EB 20,00 DM
September 1996 LeistungsprÃ¤mie 899,37 DM
EB GAV/TAV/Bonus 2.000,00 DM
Oktober 1996 VergÃ¼tung AD 2.000,00 DM
EB AV-Ausgl. Krankheit 879,10 DM

Ersatz fixer KFZ-Kosten 170,00 DM
November 1996 Weihnachtsgratifikation 3.020,00 DM
Dezember 1996 EB AV-Ausgl. Urlaub 927,70 DM
EB AV-Ausgl. Krankheit 98,30 DM

Als Minusposten kamen im Oktober 1996 Korrekturposten fÃ¼r Kilometergeld/Fahrtkosten in HÃ¶he von 340,00 DM und fÃ¼r Spesen/Nebenkosten in HÃ¶he von 255,00 DM hinzu, die die festen Arbeitsentgeltbestandteile und damit auch das steuer- und sozialversicherungspflichtige Gesamtbruttoarbeitsentgelt entsprechend verringerten.

Auf seinen Antrag und seine Arbeitslosmeldung vom 2. Januar 1997 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger durch Bescheid vom 16. Mai 1997 in der Fassung des im Widerspruchsverfahren ergangenen Ãnderungsbescheides vom 26. November 1997 vom 1. Januar 1997 an Alg nach einem gerundeten wÃ¶chentlichen Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von 950,00 DM in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 396,60 DM (Leistungsgruppe B, erhÃ¶hter Leistungssatz).

Bei der Berechnung des Bemessungsentgelts ging sie davon aus, dass die auÃer dem festen Arbeitsentgelt gezahlten Ausgleichsleistungen fÃ¼r Urlaub und Krankheit (879,10 DM, 927,70 DM und 98,30 DM) bemessungsfÃ¤hig, hingegen alle anderen zusÃ¤tzlichen Entgelte als einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen â entsprechend der damaligen gesetzlichen Regelung â nicht bemessungsfÃ¤hig seien. Nach ErlÃ¤uterung des KlÃ¤gers seien die LeistungsprÃ¤mie an die Mitarbeiter in AbhÃ¤ngigkeit vom GeschÃ¤ftsergebnis, der "Bonus" und die "VergÃ¼tung AD" aus einem im Jahre 1996 angesammelten Ãberschuss an verdienten Provisionen auf Abforderung hin sowie die Extra-Zuwendungen im Juli 1996 (Wettbew. Brutto EB) und Oktober 1996 (Ersatz fixer KFZ-Kosten) als (weitere) einmalige Zuwendungen gezahlt worden. Die Ausgleichszahlungen fÃ¼r Krankheit und Urlaub seien aus einer Durchschnittsberechnung ermittelt worden, in die neben den festen Entgeltbestandteilen auch die variablen Bestandteile eingeflossen seien. Es handele sich um eine normale Entgeltfortzahlung. In der Ausgleichszahlung fÃ¼r Urlaub sei zusÃ¤tzliches Urlaubsgeld nicht enthalten.

Dementsprechend berechnete die Beklagte das Bemessungsentgelt wie folgt:

6 x 3.800,50 DM 22.803,00 DM
Urlaubsentgelt (12/96) 927,70 DM
AU-Entgelt (10 + 12/96) 977,40 DM
insgesamt 24.708,10 DM: 26 Wochen = 950,31 DM,
also Bemessungsentgelt 950,00 DM.

Das auf dieser Grundlage errechnete Alg bestÃ¤tigte die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25. August 1998 als zutreffend. â Der Alg-Anspruch war mit Ablauf des 28. Februar 1999 erschÃ¶pft.

Im Laufe des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhÃ¶hte die Beklagte in

Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2000 â□□ 1 BvL 1/98 u.a. â□□ und im Vorgriff auf die gebotene gesetzliche Neuregelung die dem Alg des KlÃ¤gers zugrunde liegenden Bemessungsentgelte fÃ¼r die gesamte Anspruchsdauer um 10 % und bewilligte ihm entsprechend hÃ¶here Leistungen (Ã□nderungsbescheide vom 30. Oktober 2000).

Das dagegen angerufene SG wies die auf GewÃ¤hrung von Alg auf der Grundlage der tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte gerichtete Klage durch Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2002 ab. Es legte anhand der einschlÃ¤gigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung dar, dass nach dem Gesetz alle Entgeltbestandteile, die sich nicht als in einem einzelnen bestimmten Abrechnungszeitraum (hier dem Kalendermonat) erarbeitet zuordnen lieÃ□en â□□ insbesondere sogenanntes aufgestautes Arbeitsentgelt -, zu den einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen gehÃ¶rten. Dementsprechend habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf individuelle Nachberechnung, sondern lediglich auf die bereits gewÃ¤hrte 10 %ige ErhÃ¶hung seines Bemessungsentgelts. Ein weitergehender Anspruch scheide nach der Regelung des Â§ 434 c Sozialgesetzbuch (SGB) III aus. Diese Vorschrift entspreche dem o.a. Beschluss des BVerfG und sei danach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit der Berufung hÃ¤lt der KlÃ¤ger dem entgegen, soweit das BVerfG im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der NichtberÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen beim Bemessungsentgelt fÃ¼r AltfÃ¤lle eine pauschale ErhÃ¶hung desselben um 10 % fÃ¼r ausreichend halte, grÃ¼nde dies auf dem Umstand, dass im seinerzeitigen Ausgangsverfahren lediglich die BerÃ¼cksichtigung einmaliger Arbeitsentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld geltend gemacht worden sei. Diese Entgelte betrÃ¼gen nach den Erkenntnissen des BVerfG durchschnittlich 10 % des Jahreseinkommens. Insoweit sei die dementsprechende Regelung des Â§ 434 c SGB III nicht zu beanstanden. FÃ¼r seinen Fall und die Vielzahl vergleichbarer FÃ¤lle aus der Gruppe von Beziehern sozialversicherungspflichtiger Einkommen aus dem Bereich der Versicherungs- und Bankwirtschaft, die in erheblichem MaÃ□e abschlussorientierte, in unregelmÃ¤Ã□igen AbstÃ¤nden gezahlte Arbeitsentgelte erhielten, sei die gesetzliche Regelung des Â§ 434 c SGB III ungenÃ¼gend und verstoÃ□e gegen Art. 3 Grundgesetz. Insoweit sei die Vorschrift nicht anwendbar. Mithin kÃ¶nne auch bei ihm nur eine individuelle Betrachtung der jeweiligen Leistungen in Frage kommen. Dabei seien wegen der UnregelmÃ¤Ã□igkeit seiner EinkÃ¼nfte als Bemessungszeitraum die letzten 52 Wochen vor der Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juni 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ã□nderung des Bescheides vom 16. Mai 1997 in der Fassung der Bescheide vom 26. November 1997, 25. August 1998 (Widerspruchsbescheid) und 30. Oktober 2000 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 28. Februar 1999 Arbeitslosengeld auf der Grundlage der tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akte des SG â S 54 AL 3663/98 W 00 -) und der Leistungsakten der Beklagten (zur Kd.-Nr.) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger kein hÃ¶heres Alg zusteht. Dies folgt aus den hier noch anwendbaren Vorschriften der Â§Â§ 111, 112 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in Verbindung mit der aufgrund des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Ã¼bergangsrechtlichen Vorschrift des Â§ 434 c SGB III. Wegen der Berechnung des Alg im Einzelnen verweist der Senat auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 25. August 1998, wegen der NichtberÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der in den Bemessungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1996 fallenden unregelmÃ¤Ãig gezahlten AuÃendienstprovisionen nach MaÃgabe des Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 AFG auf die nicht zu beanstandenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kommt die Zugrundelegung eines erweiterten Bemessungszeitraums von 52 Wochen nicht in Betracht. Diese frÃ¼her einmal unter bestimmten Voraussetzungen gegebene MÃ¶glichkeit hat nach dem hier maÃgeblichen, ab 1. Januar 1997 geltenden Recht nicht mehr bestanden. Vielmehr umfasste der Bemessungszeitraum nach der hier maÃgeblichen Fassung des Â§ 112 Abs. 2 Satz 1 AFG die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten LohnabrechnungszeitrÃ¤ume der letzten sechs Monate der die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in dem der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Eine VerlÃ¤ngerung des Bemessungszeitraums trat lediglich nach MaÃgabe des Â§ 112 Abs. 2 Satz 3 AFG ein, nÃ¤mlich dann, wenn die LohnabrechnungszeitrÃ¤ume weniger als 100 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthielten. Dieser Fall lag hier nicht vor. Das ab 1. Januar 1998 geltende Recht des SGB III, das in Â§ 130 einen Regelbemessungszeitraum von 52 Wochen vorsieht, ist auf den Leistungsfall des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich noch nicht anwendbar.

Dahinstehen kann, ob der Lohnabrechnungszeitraum Dezember 1996 beim Ausscheiden des KlÃ¤gers bereits abgerechnet war und die Beklagte diesen Monat zutreffend in die Berechnung des Bemessungsentgelts einbezogen hat. Denn ohne die Einbeziehung des Monats Dezember 1996 ergÃ¤be sich jedenfalls kein hÃ¶heres Bemessungsentgelt und damit kein hÃ¶heres Alg. Im Gegenteil. Durch die Einbeziehung dieses Monats konnten fÃ¼r die maÃgebliche

Durchschnittsberechnung des Arbeitsentgelts im Bemessungszeitraum zusÃ¤tzliche Ausgleichszahlungen fÃ¼r Krankheit und Urlaub berÃ¼cksichtigt werden.

Nicht nÃ¤her Ã¼berprÃ¼ft zu werden braucht ferner, ob es sich bei den das Festentgelt Ã¼bersteigenden Zuwendungen von 20,00 DM im Juli 1996 (Wettbew. Brutto EB) und von 170,00 DM im Oktober 1996 (Ersatz fixer KFZ-Kosten) wirklich um nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige einmalige Zuwendungen im Sinne des Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 AFG handelte. Denn andererseits hat die Beklagte zu Gunsten des KlÃ¤gers die Minusposten im Oktober 1996 in HÃ¶he von 340,00 DM und 255,00 DM unberÃ¼cksichtigt gelassen, so dass ihm von Rechts wegen aufgrund der Zuwendungen von 20,00 DM im Juli 1996 und 170,00 DM im Oktober 1996 jedenfalls kein hÃ¶heres Bemessungsentgelt und damit auch kein hÃ¶heres Alg zustehen kann.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers hat dieser keinen weitergehenden Anspruch auf hÃ¶heres Alg als denjenigen, der sich aus Â§ 434 c SGB III ergibt und dem die Beklagte durch ihre Bescheide vom 30. Oktober 2000 bereits entsprochen hat. Auch diesbezÃ¼glich verweist der Senat zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sei auf jene Passage im Beschluss des BVerfG vom 24. Mai 2000 â□□ 1 BvL 1/98 u.a. (= SozR 3-2400 Â§ 23 a Nr. 1) in ihrem genauen Wortlaut hingewiesen, die verfassungsrechtliche Grundlage des Â§ 434 c SGB III ist. Darin heiÃ□t es (SozR a.a.O. S. 6 am Ende):

"Der Gesetzgeber hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei den Lohnersatzleistungen berÃ¼cksichtigt werden, soweit Ã¼ber deren GewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit nach dem 1.1.1997 noch nicht bestandskrÃ¤ftig entschieden worden ist. Dem Gesetzgeber bleibt es unbenommen, statt einer individuellen Neuberechnung der AltfÃ¤lle aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t die Bemessungsentgelte pauschal um 10 v.H. anzuheben. Denn um diesen Prozentsatz erhÃ¶hen sich im Durchschnitt die Lohnersatzleistungen bei BerÃ¼cksichtigung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen Ã¼ber die Lohnstruktur bei ganzjÃ¤hrigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen davon ausgegangen wird, dass die Mehrzahl der Versicherten ein Weihnachts- und Urlaubsgeld erhÃ¤lt."

Daraus geht zweierlei hervor: (1.) Eine â□□ einheitliche â□□ pauschale Anhebung der Bemessungsentgelte bei â□□ allen â□□ AltfÃ¤llen anstelle deren individueller Neuberechnung ist aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t verfassungsrechtlich grundsÃ¤tzlich unbedenklich. (2.) Die HÃ¶he der Pauschale muss sachlichen Kriterien entsprechen; als solches sachliches Kriterium fÃ¼r alle AltfÃ¤lle hat es das BVerfG angesehen, dass bei ganzjÃ¤hrigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen die Mehrzahl der Versicherten an einmalig gezahlten Arbeitsentgelten ein Weihnachts- und Urlaubsgeld erhÃ¤lt (bzw. erhielt). An diesen Umstand, der zur ErhÃ¶hung der Lohnersatzleistungen um durchschnittlich 10 v.H. fÃ¼hren wÃ¼rde, kÃ¶nne fÃ¼r die HÃ¶he der Pauschale

angeknÃ¼pft werden.

Das BVerfG hat sich damit fÃ¼r die AltfÃ¤lle an jenen einmalig gezahlten Arbeitsentgelten orientiert, die die Mehrzahl der Versicherten erhÃ¤lt (bzw. erhielt). Folglich hat es insoweit bewusst die LohnstrukturverhÃ¤ltnisse einzelner Versichertengruppen, die darÃ¼ber hinausgehende einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 AFG erhalten (bzw. erhielten), fÃ¼r nicht (unbedingt) berÃ¼cksichtigungsbedÃ¼rftig und dies â eben fÃ¼r AltfÃ¤lle â fÃ¼r verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten. Ebenso hat es im Ãbrigen als vernachlÃ¤ssigungsfÃ¤hig angesehen, dass eine Minderzahl der Versicherten entweder kein Weihnachtsgeld oder kein Urlaubsgeld oder weder das eine noch das andere erhalten und schlieÃlich, dass fÃ¼r die AltfÃ¤lle des Jahres 1997 noch nicht ein volles, sondern nur ein halbes Jahr maÃgeblicher Bemessungszeitraum war und insofern nicht auf ganzjÃ¤hrige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse abzustellen gewesen wÃ¤re. FÃ¼r den konkreten Fall des KlÃ¤gers wÃ¤re insoweit anzumerken, dass auch er an der 10 %igen ErhÃ¶hung teilhat, obwohl in dem fÃ¼r ihn noch maÃgeblichen sechsmonatigen Bemessungszeitraum zwar ein Weihnachtsgeld, aber kein Urlaubsgeld anfiel.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024